



---

## Pflichtteilsverzicht eines schwerbehinderten Menschen

---

**Leitsatz:** Auch ein schwerbehinderter Mensch kann als sozialhilfeberechtigter Leistungsempfänger auf Pflichtteilsansprüche verzichten.<sup>1</sup>

**Sachverhalt**

Die Eheleute und Eltern eines 1967 geborenen Schwerbehinderten hatten sich 1988 durch gemeinschaftliches Testament zu Alleinerben eingesetzt. Nach dem Tod des Vaters konnte die die Erbschaft annehmende Mutter die Versorgung ihres Sohnes nicht mehr allein bewältigen. Deshalb lebt der in einer Behindertenwerkstatt beschäftigte Sohn seit 2018 in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen und erhält Sozialhilfe in Form stationärer Eingliederungshilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt. Zudem wurde für ihn 2018 die gesetzliche Betreuung für die Bereiche der Gesundheitsfürsorge, Vermögensangelegenheiten und Wohnungsangelegenheiten angeordnet, während die Mutter 2018 in eine ambulant betreute Wohneinrichtung zog und das zum Nachlass gehörende Wohnhaus zu einem Kaufpreis von 235 TEUR verkaufte. Nachdem der schwerbehinderte Sohn 2019 auf Pflichtteilsansprüche verzichtet hatte, leitete der Sozialhilfeträger diese gemäß §§ 141 SGB IX, 93 XII auf sich über, machte Pflichtteilsansprüche aus übergeleitetem Recht geltend und vertrat dabei insbesondere die Auffassung, der Pflichtteilsverzicht sei sittenwidrig und damit unwirksam.

**Erläuterungen**

Nach dem Grundsatz der Privatautonomie sind Rechtsgeschäfte wirksam, solange sie nicht gegen entgegenstehende Gesetze (§134 BGB) verstoßen. Nur im Ausnahmefall kann ihnen aufgrund übergeordneter Wertungen die Wirksamkeit versagt werden (§ 138 BGB) und zwar dann, wenn das Rechtsgeschäft gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt<sup>2</sup>. Insoweit kann -das war die Ansicht des klagenden und im Rechtsstreit unterliegenden Sozialhilfeträgers- in einem Pflichtteilsverzicht eines sozialhilfeberechtigten behinderten Menschen nach seinem objektiven Gehalt ein sittenwidriges Verhalten gesehen werden.

Die mit beschriebenem Sachverhalt einhergehende und vom OLG Hamm (Berufungsinstanz) zu beantwortende Frage lautete:

**Kann ein behinderter Mensch als Sozialleistungsempfänger gegenüber dem überlebenden Elternteil auf Pflichtteilsansprüche verzichten?**

**Anwendbarkeit der Grundsätze des BGH zur Wirksamkeit von Pflichtteilsverzichtsverträgen**

Diese Frage bejaht das OLG Hamm mit den vom BGH im Jahre 2011<sup>3</sup> aufgestellten Grundsätzen zur Wirksamkeit eines vor dem Erbfall vereinbarten Pflichtteilsverzichtsvertrages nach § 2346 Absatz 2 BGB. Danach ist ein zu Lebzeiten der Eltern erklärter Pflichtteilsverzicht durch einen behinderten Leistungsempfänger von Sozialhilfe nicht sittenwidrig. Testamente, in denen die Eltern die Nachlassverteilung so gestalten, dass ein Sozialhilfeträger nicht selbst auf das Nachlassvermögen zugreifen kann, entsprechen einer sittlich anzuerkennenden Sorge für das Wohl des Kindes über den Tod der Eltern hinaus.

---

<sup>1</sup> Urteil des OLG Hamm vom 09.11.2021, Az.: 10 U 19/21, ZEV 2022, 94

<sup>2</sup> Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl. 2022, § 138 Rn. 2

<sup>3</sup> Urteil des BGH vom 19.01.2011 -IV ZR 7/10-

Der Nachranggrundsatz, nach dem jeder nur die staatliche Hilfe beanspruchen soll, als er seine Aufwendungen (insbesondere Lebensunterhalt) nicht selbst durch eigene Einkünfte und eigenes Vermögen bestreiten kann, gilt nicht uneingeschränkt. Gleichwohl respektiert der Gesetzgeber Schonvermögen<sup>4</sup> des Leistungsempfängers, seines Ehegatten und seiner Eltern und auch die Überleitung von Unterhaltsansprüchen<sup>5</sup> ist nur in sehr beschränktem Maß möglich. Zudem gilt es, das dem Nachranggrundsatz gegenläufige Prinzip des Familienlastenausgleichs zu beachten: Da die wirtschaftliche Last bei behinderten Kindern besonders groß ausfällt, ist sie zu einem gewissen Teil endgültig von der Allgemeinheit zu tragen.

Zudem gibt es keine Erbpflicht. Ebenso wenig ist ein Betroffener verpflichtet, im Erbfall seinen Pflichtteil einzufordern oder ein Vermächtnis geltend zu machen. Vielmehr besteht das Recht zur Ausschlagung (§§ 1922 1942 BGB). Auch bei einem Pflichtteilsverzicht nach dem Erbfall gilt der Grundgedanke der Erbfreiheit.

Darüber hinaus konstatiert das OLG Hamm: Mit einem Pflichtteilsverzicht -sowohl v o r als auch n a c h dem Erbfall- entspricht der Abkömmling einer Erwartungshaltung seiner Eltern. Verzichtet ein nicht behinderter Abkömmling ohne Sozialleistungsbezug auf seinen Pflichtteil, dann ist dies sittlich anzuerkennen. Widersetzt er sich, ist er dem Vorwurf des Undanks und der Illoyalität ausgesetzt. Verzichtet aber ein behinderter Abkömmling mit Rücksicht auf die gegenläufigen Interessen des Sozialhilfeträgers nicht auf seinen Pflichtteilsanspruch, widersetzt er sich der Erwartungshaltung seiner Familie. Insoweit ist es nicht zu rechtfertigen, dass dasselbe Verhalten -der erklärte Verzicht- bei einem nicht behinderten Abkömmling sittlich anerkennenswert und bei einem behinderten Kind sittenwidrig ist.

#### **Hinweis**

In praktischer Hinsicht ist zu bedenken, dass ein v o r dem Erbfall erklärter Pflichtteilsverzicht der notariellen Beurkundung bedarf, die im Falle des Verzichts n a c h Eintritt des Erbfalls (hier: Tod des Vaters) als Erlassvertrag nach § 397 BGB einzuordnen und auch formlos möglich ist.

<sup>4</sup> Siehe zum Schonvermögen etwa § 90 Abs. 2 Nr. 1-9 SGB XII, die Einsatz oder Verwertung vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe ausschließen bzw. die jeweiligen Vermögensbestandteile schützen

<sup>5</sup> Siehe etwa §§ 19 Absatz 3, 92, 94 SGB II, XII